



Mittelstandsbank

Bedingungen für den Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren

(gültig ab 01. Februar 2016)

I. Allgemeine Verfahrensbestimmungen und Leistungsumfang

1. Der Datenaustausch im Wege der Datenfernübertragung unter Einschaltung von Service-Rechenzentren (SRZ) mit Autorisierung durch Begleitzettel oder mit elektronischer Signatur wird mit dem Kunden auf Basis der nachfolgenden Bedingungen abgewickelt. Die elektronische Signatur muss dem EBICS-Standard der deutschen Kreditwirtschaft entsprechen und vorher mit der Bank vereinbart und initialisiert worden sein. Zwischen Kunde und Bank kann auch vereinbart werden, dass die Autorisierung von zwei vertretungsberechtigten Nutzern mit jeweils eigener elektronischer Signatur (sogenannte verteilte elektronische Unterschrift (VEU)) erfolgen kann.
2. Im Datenaustausch unter Einschaltung von Service-Rechenzentren nimmt die Bank Dateien für Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge entgegen, die von dem durch den Kunden beauftragten Service-Rechenzentrum erstellt worden sind. Sofern dies gesondert vereinbart wurde, stellt die Bank Kontoauszugsinformationen zur Abholung durch das vom Kunden beauftragte Service-Rechenzentrum bereit.
3. Für die Auftragserteilung durch den Kunden wird die Bank die ihr übermittelten Dateien 10 Bankarbeitstage bei Autorisierung durch Begleitzettel bzw. 10 Kalendertage bei Autorisierung mit elektronischer Signatur ab Anlieferung der Daten zur Verfügung halten. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde (Kontoinhaber) einen Auftrag zur Ausführung dieser Dateien nicht mehr erteilen. Kontoauszugsinformationen werden dem Service-Rechenzentrum durch die Bank für die Dauer von mindestens 10 Kalendertagen beginnend mit dem Tag des Tagesabschlusses zur Abholung bereitgestellt.
4. Voraussetzung für das Verfahren ist, dass das Service-Rechenzentren mit der Bank eine entsprechende Vereinbarung unter Anerkennung der „Richtlinien für die Beteiligung von Service-Rechenzentren am beleglosen Datenaustausch per Datenfernübertragung (DFÜ)“ getroffen hat. Die Einschaltung eines anderen Service-Rechenzentrums teilt der Kunde der Bank unverzüglich schriftlich mit.

II. Auftragserteilung

1. Mit dem von ihm unterschriebenen Begleitzettel oder der/den eingesetzten elektronischen Signatur(en) autorisiert der Kunde gegenüber seiner Bank den Auftrag, die in den vom Service-Rechenzentrum an die Bank übermittelten Dateien enthaltenen Überweisungsaufträge und/oder Lastschriftinzugsaufträge auszuführen. Der Begleitzettel muss die Mindestangaben gemäß Anlage enthalten. Der Kunde erhält vom Service-Rechenzentrum einen bereits ausgefüllten Begleitzettel. Er hat die Angaben im Begleitzettel auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Änderungen des Begleitzettels sind nicht möglich. Die Bank ist berechtigt, den Auftrag gemäß seinem Inhalt auszuführen.
2. Für Zahlungsaufträge hat der Kunde die Kundenkennung (z. B. IBAN) des Zahlers und die Kundenkennung des Zahlungsempfängers (z. B. IBAN und BIC oder andere Kennung des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers) nach Maßgabe der mit ihm für den Zahlungsdienst vereinbarten Bedingungen (z. B. die Bedingungen für Zahlungsdienste) zutreffend anzugeben. Die in die Abwicklung des Zahlungsauftrages eingeschalteten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Bearbeitung ausschließlich anhand der Kundenkennungen vorzunehmen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen des Auftrages zur Folge haben.

III. Rückruf von Aufträgen

1. Der Rückruf einer Datei ist ausgeschlossen, sobald der Bank der dazugehörige Begleitzettel zugegangen ist. Bei Einsatz der elektronischen Signatur oder der VEU hat der Kunde selbst die Möglichkeit, die Datei bis zum Beginn der Verarbeitung durch die Bank zu löschen.
2. Änderungen eines Dateiinhaltes sind nur durch Rückruf der Datei und erneute Auftragserteilung möglich.
3. Einzelne Überweisungsaufträge und Lastschriftinzugsaufträge können nur außerhalb des Verfahrens bei der kontoführenden Stelle zurückgerufen werden. Die

Widerrufbarkeit eines Auftrags richtet sich nach den dafür geltenden Sonderbedingungen (z. B. die Bedingungen für Zahlungsdienste). Hierzu hat der Kunde der Bank die Einzelangaben des Originalauftrages mitzuteilen.

IV. Kontrolle der Dateien durch die Bank

1. Die Bank prüft die Übereinstimmung der Auftragsdatensätze mit den Bestimmungen gemäß den EBICSStandards und die Berechtigung zur Auftragserteilung.
2. Im Falle der Freigabe durch Begleitzettel prüft die Bank die ordnungsgemäße Autorisierung der eingereichten Auftragsdaten wie folgt:
 - 2.1 Prüfung bei SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschrifteinzügen
Geprüft wird die Übereinstimmung der auf dem Begleitzettel angegebenen „Anzahl der Zahlungssätze“ mit der Summe der Zahlungssätze in der Datei. Ferner muss die im Begleitzettel genannte Summe der Beträge mit der Summe der Beträge aus den Datenelementen „InstructedAmount“ übereinstimmen.
 - 2.2. Prüfung bei DTAZV-Zahlungen
Geprüft wird die Übereinstimmung der im Begleitzettel angegebenen „Anzahl der Datensätze T“ mit der Kontrollsumme aus Feld Z4 der Datei. Ferner werden die im Begleitzettel angegebenen Betragssummen mit der sich aus der Datei ergebenden Summe der Auftragsbeträge einer Währung verglichen, die übereinstimmen müssen. Dabei werden nur die Vorkommastellen berücksichtigt.
3. Werden bei der Bearbeitung des Auftrags Unstimmigkeiten zwischen Datei und dem Begleitzettel festgestellt, so wird der Kunde hierüber unterrichtet. Der Auftrag wird dann nicht ausgeführt.
4. Ergeben sich bei der Kontrolle der Dateien durch die Bank Fehler, ist sie berechtigt, fehlerhafte Datensätze von der weiteren Bearbeitung auszuschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages nicht sichergestellt werden kann. Hierüber wird sie den Kunden unverzüglich auf dem vereinbarten Weg informieren.

V. Ausführung der Aufträge

1. Die Bank wird die Aufträge ausführen, wenn alle nachfolgenden Ausführungsbedingungen vorliegen:
 - Die vom Service-Rechenzentrum eingelieferten Auftragsdaten wurden autorisiert.

- Das festgelegte Datenformat wurde eingehalten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für Zahlungsdienste) liegen vor.

2. Die der Bank vom Service-Rechenzentrum übermittelten Auftragsdaten werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

VI. Weitere Bedingungen

Ergänzend gelten die Bedingungen für Zahlungsdienste.

Anlage

Mindestinhalt des Begleitzettels

Neben der Bezeichnung „Begleitzettel belegloser Datenträgeraustausch“ sind folgende Mindestangaben erforderlich.

1. SEPA-Überweisung bzw. SEPA-Lastschrifteinzug

	Datenelement der ISO-Nachricht	
	pain.001 (Überweisung)	pain.008 (Lastschrift)
Zahlungsart	SEPA-Sammelüberweisung	SEPA-Sammel-lastschrift
Datei-ID	MessageIdentification	
Erstellungsdatum und -zeit	CreationDateTime	
Auftraggeber	Debtor/Name	Creditor/Name
Sammlerreferenz	PaymentInformationIdentification	
BIC	DebtorAgent ¹	CreditorAgent ¹
IBAN	DebtorAccount	CreditorAccount
Ausführungstermin/ Fälligkeitsdatum	Requested-ExecutionDate	Requested-CollectionDate
Anzahl der Zahlungs-sätze	NumberOfTransactions	
Summe Beträge	Summe der Beträge aus den Datenelementen InstructedAmount.	

2. DTAZV-Sammelauftrag (Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr)

	Erläuterungen/Datenelement in der DTAZV-Datei
Zahlungsart	Sammelauftrag für Auslandszahlungen (DTAZV)
Erstellungsdatum	Inhalt aus Feld Q6
Erster Ausführungstermin	Inhalt aus Feld Q8
Auftraggeber	Name und Anschrift Auftraggeber – Inhalt aus Q5
Anzahl der Datensätze T	Kontrollsumme aus Feld Z4
Summe der Beträge über alle Währungen der Datensätze T	Kontrollsumme aus Feld Z3
Auftragswährung	Angabe im ISO-Code; bei Euro-Gegenwertzahlungen (Feld T 19=91) ist die Auftragswährung EUR anzugeben
Betragssummen	Summe der Auftragsbeträge einer Währung zu Lasten der nachstehenden Kontonummer des Auftraggebers (nur Vorkommastellen)
Kontonummer	Kontonummer für die Belastung des Auftragswerts
Kontowährung	Angabe in ISO-Code
Ausführungstermin	Nur erforderlich, sofern in einer Datei Zahlungen für unterschiedliche Ausführungstermine angegeben sind
Zu zahlende Währung	Nur bei Euro-Gegenwertzahlungen

Commerzbank AG

¹ Die Angabe des BIC ist bei grenzüberschreitenden Zahlungen in Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (z.B. Schweiz) erforderlich.